(Bitte fügen Sie Belege im Original oder in Kopie nur bei, soweit sie nachstehend erfordert werden).

Zu Nr. 1.1 und 1.2 (→ Bargeld und Bankguthaben):

Bewertungszeitpunkt ist der Todestag.

Veränderungen der unter diese Nummern fallenden Beträge sind entweder als Forderungen d. Verstorbenen unter 1.4 oder als Verbindlichkeiten d. Verstorbenen unter 2.2. zu vermerken.

Beispiel:

- Arztkosten, die vor dem Tod entstanden sind, aber erst nach dem Tod in Rechnung gestellt werden sind Verbindlichkeiten des Verstorbenen und unter 2.2 zu vermerken.

- Eine noch nicht ausgezahlte Steuererstattung für das Jahr 2024 ist als Forderung gegen Dritte unter 1.4 zu vermerken, wenn der Sterbefall im Jahr 2025 oder später war.

Zu Nr. 1.2 (→ Bankguthaben):

Geben Sie bitte alle Konten d. Verstorbenen an (insbesondere Girokonten, Sparkonten, Bausparkonten und Festgeldkonten.)
Bei gemeinsamen Konten ist nur der Anteil d. Verstorbenen anzugeben. Jeder Kontoinhaber ist gleichermaßen an einem gemeinschaftlichen Konto beteiligt, unabhängig davon, welche Einzahlungen oder Abhebungen vorgenommen wurden.

Banken/Sparkassen können Ihnen sog. Stichtagsübersichten zur Verfügung stellen, aus denen sich der exakte Kontostand zum Todestag ergibt.

Zu Nr. 1.4 (→ Forderungen des Erblassers gegen Dritte):
Forderungen die d. Verstorbene gegen Dritte hatte.
(z.B. Privatdarlehen d. Verstorbenen an seinen Nachbarn; Steuerrückerstattung, etc.. Also Schulden, die ein Dritter bei d. Verstorbenen hatte).

Zu Nr. 1.5 (→ (Lebens-)Versicherungen)
Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind (auch wenn diese Person zum Kreis der Erben gehört).

Beispiel:
In der Police der Lebensversicherung steht namentlich die Ehefrau des Verstorbenen, Mia Mustermann.
Mia Mustermann ist gleichzeitig auch die Erbin ihres Mannes. Die Versicherung zählt nicht zum Nachlass, da Frau Mustermann die Versicherung auch dann ausgezahlt bekommen hätte, wenn der Tierschutzverein Erbe geworden wäre.

Steht in der Police als bezugsberechtigte Person jedoch „*meine Erben*“ oder „*die Erben*“, fällt der Betrag in den Nachlass.

Zu Nr. 1.7 (→ Erwerbsgeschäfte)
Bitte fügen Sie den letzten Bescheid über den Betriebseinheitswert (oder die letzte an das Finanzamt eingereichte Vermögensaufstellung) und die letzte Bilanz bei. Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte ein Beiblatt beifügen.

Zu Nr. 1.8 (→ Grundbesitz):

Unter den Begriff „Grundbesitz“ fallen alle Grundstücke und Erbbaurechte (bebaut oder unbebaut).

Für Grundbesitz wird bei der Bewertung für Kostenzwecke der Verkehrswert (= Verkaufswert zum Zeitpunkt des Erbfalls) zugrunde gelegt.

Bei bebauten Grundstücken existieren die nachfolgend aufgeführten Bewertungsmöglichkeiten:

a) Angabe des Verkehrswerts durch Antragsteller
Der Wert ist von den Beteiligten zu anzugeben; die Schätzung ist zu begründen (z.B. vergleichbares Anwesen (Reihenhaus) wurde kürzlich veräußert, Kauf der Immobilie liegt weniger als 5 Jahre zurück, es fand kürzlich eine Schätzung z.B. durch das Ortsgericht statt, etc.).

b) Schätzung durch Gutachter/Ortsgericht, Immobilienmakler
Sofern beabsichtigt ist, das Grundstück schätzen zu lassen, kann das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt werden. Dieses ist zu belegen.

Ist eine Schätzung erst nach Ablauf der gesetzten Rückgabefrist beabsichtigt, kann die Frist zur Rückgabe des Wertermittlungsbogens auf Antrag verlängert werden.

c) Mitteilung des Werts bei Verkauf der in den Nachlass fallenden Immobilie
Ist der Verkauf der Immobilie beabsichtigt, kann der dem Notar mitgeteilte Verkaufspreis angegeben werden.

Ist ein Verkauf erst nach Ablauf der gesetzten Rückgabefrist beabsichtigt, kann die Frist zur Rückgabe des Wertermittlungsbogens auf Antrag verlängert werden.

d) Schätzung der Immobilie durch das Amtsgericht
Das Amtsgericht hat die Möglichkeit, das Grundstück anhand des Bodenrichtwerts bzw. die Immobilie anhand der Wohngebäudeversicherung zu schätzen.

Damit eine Schätzung erfolgen kann, sind die nachfolgenden Angaben zwingend erforderlich:

- Grundstücksgröße*
- Straßenname/Hausnummer sowie Flur- und Flurstücksnummer*
- Alter/Baujahr der Immobilie
- Wohnfläche in qm
- Ausstattungszustand der Immobilie.

*Diese Angaben finden Sie in Ihrem Grundbuchauszug / auf Ihrem aktuellen Einheitswertbescheid.

Der Bodenrichtwert (€ / m²) kann unter www.boris-hessen.de eingesehen werden.

Bei weiterem Grundbesitz fügen Sie bitte eine gesonderte Aufstellung bei.

Zu Nr. 2.2 (→ Verbindlichkeiten):
Hier können nur Verbindlichkeiten (= Schulden) d. Verstorbenen berücksichtigt werden, die bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben (auch diejenigen, die z.B. erst nach dem Tod d. Verstorbenen abgebucht / in Rechnung gestellt wurden, z.B. Krankheitskosten).

Krankheitskosten sind keine Nachlassverbindlichkeiten, wenn sie von Dritten (z. B. einer Krankenversicherung / Beihilfe oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.

Bestattungskosten können nicht berücksichtigt werden.

Alle aufgeführten Verbindlichkeiten (2.1 und 2.2) sind zu belegen.